

BVGer D-4159/2020 vom 20. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4159_2020_d20200720

FR: TAF D-4159/2020 du 20 juillet 2020

IT: TAF D-4159/2020 del 20 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 20. Juli 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition des Gerichts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.3

Für das vorliegende Verfahren gilt nach der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Änderung des AsylG das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

D-4159/2020 Seite 7

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3

AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtwürdigung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit

D-4159/2020 Seite 8 usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVGE 2010/57 E. 2.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1, EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 4

Dezember 2019, F15), ein anderes Mal, er sei Mentor beziehungsweise Leiter der Wohngesellschaft der Gülen-Bewegung gewesen (ebd., F71), wiederum an anderer Stelle, er habe in den Studentenheimen der Gülen-Bewegung in Istanbul als stellvertretender Leiter gearbeitet, aber nur inoffiziell (ebd., F72), und schliesslich, er habe in einem College als stellvertretender Rektor und als Lehrer gearbeitet (Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F11). Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass es sich dabei nicht um eine Aufzählung verschiedener zeitlich aufeinanderfolgender Aufgaben handelt, sondern um eine inhaltlich abweichende Beschreibung der von ihm angeblich ausgeübten Einzelfunktion. Bei alledem war es ihm auch auf mehrfache Nachfrage hin nicht möglich, die genauen Adressen der betreffenden Institutionen anzugeben, vielmehr wich er einer entsprechenden Antwort konsequent aus (Protokoll der Anhörung vom 4. Dezember 2019, F66–74). In Bezug auf die Gründe dafür, dass er keine staatliche Anstellung habe

erlangen können, gab er zunächst zu Protokoll, obwohl er die Universität abgeschlossen habe, habe er keine Arbeit bekommen, weil er immer wieder mit PKK-Vorwürfen konfrontiert worden sei (Protokoll der Erstbefragung, F7.01). In der Folge jedoch behauptete er durchgehend, er habe keine Anstellung erhalten, weil ihm vorgeworfen worden sei, der Gülen-Bewegung anzugehören. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die PKK und die Gülen-Bewegung nicht miteinander in Verbindung stehen, sondern so- wohl gänzlich unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen, als auch seitens der türkischen Behörden aus völlig verschiedenen Gründen von repressi- ven Massnahmen betroffen sind.

D-4159/2020 Seite 10 Im Zusammenhang mit den beiden geltend gemachten Festnahmen durch die türkischen Sicherheitskräfte gab er auf die konkrete Frage hin, wann er von der Militärpolizei beziehungsweise von der Gendarmerie mitgenom- men und drei Tage lang festgehalten worden sei, einerseits an, dies sei anlässlich des Referendums vom 16. April 2017 geschehen (Protokoll der Erstbefragung, F7.01; Protokoll der Anhörung vom 4. Dezember 2019, F121). Bei anderer Gelegenheit jedoch behauptete er, der betreffende Vor- fall habe sich zwei Wochen vor dem Referendum, nämlich am Sonntag, 2. April 2017, ereignet (Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F11 und F31). Zur Reihenfolge seiner beiden Festnahmen gab er zunächst an, er sei beim ersten Mal drei Tage lang festgehalten worden, während er beim zweiten Mal, nämlich in Gaziantep, zwei Tage lang inhaftiert worden sei (Protokoll der Anhörung vom 4. Dezember 2019, F120).

Demgegenüber soll die Fest- nahme in Gaziantep gemäss anderen Angaben bereits im Jahr 2015 erfolgt sein (vgl. Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F11, S. 4), mithin vor der drei Tage währenden Inhaftierung im April 2017. Auf die Frage, weshalb er durch die Militärpolizei beziehungsweise die Gendarmerie mitgenommen und drei Tage lang festgehalten worden sei, gab er zunächst zur Antwort, nur weil er ein Anhänger der HDP sei (Proto- koll der Erstbefragung, F7.01). Bei anderer Gelegenheit sagte er demge- genüber zur gleichen Frage aus, dies sei geschehen, weil er am Tag des Referendums mehreren Menschen erzählt habe, wie unrechtmässig diese Sache sei (Protokoll der Anhörung vom 4. Dezember 2019, F121). Hinsichtlich seiner Probleme im Zusammenhang mit dem Referendum be- treffend die Änderung der türkischen Verfassung machte der Beschwerde- führer im Rahmen der zweiten Anhörung nacheinander die folgenden Aus- sagen: Beim Referendum vom Sonntag, 16. April 2017, habe er in den Dörfern, in den Städten, überall, wo er Leute gesehen habe, darüber infor- miert, was ein Präsidialsystem bringen könnte, und verlangt, dass sie bei der Abstimmung "nein" stimmen würden. Eines Tages hätten die Leute der AKP im Geheimen gegen ihn eine Anzeige erstattet. Das sei zwei Wochen vor dem Referendum gewesen, nämlich am Sonntag, 2. April 2017. An die- sem Tag habe er sich auf dem Dorfplatz von B._____ aufgehalten, als aus einem Nachbardorf die Gendarmerie gekommen sei. Die Beamten hät- ten ihn zu einem Posten in der Nähe gebracht und gefragt, weswegen er das mache. Er habe geantwortet, dass er das Recht habe, die Wahrheit zu erzählen. Im Verlauf der folgenden Auseinandersetzung sei er geschlagen und nackt mit kaltem Wasser abgespritzt worden; auch sei er dazwischen zu einem nahegelegenen Wasserkraftwerk gebracht worden, wo er

D-4159/2020 Seite 11 ebenfalls geschlagen worden sei (Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F11, S. 4). Dies steht nicht nur – wie vorhin bereits erwähnt – in Wi- derspruch zur Aussage, er sei am Tag des Referendums vom 16. April 2017 festgenommen worden. Sondern diese Angaben sind auch in keiner Weise mit einer zeitlichen Logik vereinbar, indem ihm zwei Wochen vor dem Referendum – nach einer Anzeige durch

Angehörige der Regierungs- partei AKP – die Frage gestellt worden sein soll, weshalb er das mache, nämlich am Tag des Referendums gegen das Präsidialsystem zu agieren. Weiter gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, im November 2019 habe die türkische Militärpolizei seinen Bruder im Haus der Familie festgenom- men. Dabei führte er aus, während dieses Einsatzes habe die Polizei zwei (ihm selbst gehörende) Laptops gesucht, welche sie bereits bei der Razzia vom Jahr 2017 gesucht, aber nicht gefunden hätten (Protokoll der Anhö- rung vom 4. Dezember 2019, F22). Bei anderer Gelegenheit gab er in Ab- weichung davon an, die Polizei habe die Laptops bereits bei ihrem ersten Einsatz mitgenommen, und beim zweiten Einsatz hätten sie nur noch wei- tere Dokumente gesucht (ebd., F33). Die Polizei habe die beiden Laptops bei jener Razzia beschlagnahmt, als D._____ verhaftet worden sei (Pro- tokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F11, S. 5).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Vor- instanz gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus anderen Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (sog. Mo- tivsubstitution; vgl. MADELEINE CAMPRUBI, in: Christoph Auer/Markus Mü- ler/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl., Zü- rich/St. Gallen 2019, Art. 62, N 16; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bun- des*, 3. Aufl., Zürich 2013, S. 398).

E. 4.1.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an Art. 3 und Art. 7 AsylG nicht stand. Sie hat sich explizit sehr kurz zu gewissen Vorbehalten gegenüber den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörungen geäußert (Verfügung S. 7), da sie im Übrigen die Asyl- relevanz verneinte. An anderer Stelle hielt sie immerhin (zusätzlich) fest (Verfügung S. 5), die vagen Aussagen zur Fiche, die angeblich gegen den Beschwerdeführer angelegt worden sei, stelle nur eine Vermutung dar, wel- che er mangels konkreter Anhaltspunkt nicht habe glaubhaft machen kön- nen, beziehungsweise seine Aussagen zu einem möglichen künftigen Strafverfahren vermöchten nicht zu überzeugen (Verfügung S. 6).

E. 4.1.2

In der Beschwerdeergänzung vom 11. November 2020 äusserte sich der Beschwerdeführer ausführlich zur Frage der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung für eine zu- sätzliche Instruktion im Hinblick auf eine Motivsubstitution.

E. 4.2

Die zuvor erwähnten Kriterien der Glaubhaftmachung (vgl. E. 3.3) sind im vorliegenden Fall nicht als erfüllt zu erachten.

D-4159/2020 Seite 9

E. 4.2.1

Dabei ist in einem ersten Punkt festzustellen, dass die Angaben, wel- che der Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz machte, zahlreiche Widersprüche und sonstige Unstimmigkeiten aufweisen. So gab er zunächst an, er sei seit dem Jahr 2012 Mitglied der

Partei HDP gewesen, habe an verschiedenen Meetings teilgenommen und auch eine Mitgliedskarte gehabt (Protokoll der Erstbefragung, F7.01). Demgegenüber führte er an anderer Stelle aus, er habe keinen Mitgliederausweis der Partei gehabt (Protokoll der Erstbefragung, F7.02), beziehungsweise er sei nicht Mitglied, jedenfalls nicht offizielles Mitglied gewesen (Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F161 f.). Hinsichtlich seines angeblichen Engagements für Bildungsinstitutionen der Gülen-Bewegung gab er einmal an, er sei eine Zeit lang stellvertretender Leiter einer Bildungseinrichtung gewesen (Protokoll der Anhörung vom

E. 4.2.2

Abgesehen von den erwähnten Widersprüchen und Unstimmigkeiten wird auch das sonstige Aussageverhalten des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörungen durch die Vorinstanz den verlangten Voraussetzungen der Glaubhaftmachung (vgl. E. 3.3) nicht gerecht. Festzustellen ist nämlich, dass seine sämtlichen Angaben zu den angeblich erlebten Behel- ligungen durch die türkischen Sicherheitskräfte in keiner Weise detailliert und präzise ausgefallen sind, sondern durchwegs stereotyp, repetitiv und mit geringer Konkretisierung. Auf Aufforderungen, seine Aussagen zu den behaupteten Problemen zu präzisieren, reagierte er jeweils mit Wiederho- lungen der bereits vorgebrachten, aber weitgehend unsubstantiierten Äusserungen. Dies gilt ausgeprägt etwa betreffend die Frage, wer ihn bei der dreitägigen Inhaftierung geschlagen habe und in welcher Weise dies geschehen sei (Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F43 ff.), so- wie für die Geschehnisse anlässlich der Razzia gegen seinen Bruder vom Jahr 2017, bei welcher er anwesend gewesen sein will (ebd., F104). Auch war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, den Zeitpunkt dieser Razzia zu benennen (ebd., F100 f.). Dabei gab er zu Protokoll, an das Datum könne er sich nicht erinnern, aber die Razzia sei ein paar Monate vor seiner Ausreise gewesen (ebd., F111 f.). Es ist nicht nachvollziehbar, dass er ein derart einschneidendes Ereignis, das für ihn den Anlass zur Ausreise aus der Türkei gebildet habe, nicht genauer zeitlich einordnen kann. Zwar ist

D-4159/2020 Seite 12 als belegt zu erachten, dass der Bruder des Beschwerdeführers am [...] 2017 durch die türkischen Sicherheitskräfte unter dem Vorwurf der Zuge- hörigkeit zur Bewegung des Geistlichen Fethullah Gülen verhaftet wurde, nachdem mit der Beschwerdeschrift ein entsprechendes Haftprotokoll (in den beschwerdeweisen Eingaben unzutreffend als "Rapport einer Haus- durchsuchung" bezeichnet) genannten Datums eingereicht wurde. Jedoch erscheint nicht als glaubhaft, dass der Beschwerdeführer selbst bei der Verhaftung seines Bruders anwesend war. Abgesehen vom offenkundigen Mangel an Substantiiertheit und Detailliertheit der betreffenden mündlichen Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörungen ist fest- zustellen, dass er behauptete, die Razzia habe morgens um fünf Uhr statt- gefunden, als alle am Schlafen gewesen seien, während die Verhaftung des Bruders gemäss dem Haftprotokoll morgens um sieben Uhr erfolgte.

E. 4.2.3

In einem weiteren Punkt ist unter dem Aspekt der Glaubhaftmachung der Asylvorbringen auf die Behauptung des Beschwerdeführers einzuge- hen, der türkische Geheimdienst MIT habe über ihn im Jahr 2015 eine Fiche angelegt. Auf die Frage hin, wie er von dieser Fiche Kenntnis erlangt habe, gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, obwohl er die Prüfungen für Staatsangestellte bestanden habe und dann zu einem Vorstellungsges- präch eingeladen

worden sei, habe man ihm ins Gesicht gesagt, dass er ein Kurde und FETÖ-Anhänger sei. Die mündlichen Prüfungen beziehungsweise Vorstellungsgespräche habe er nie bestanden, und jedes Mal habe es sich so wiederholt. Er habe sich dann in seinem Bekanntenkreis informiert, was ihm zugestossen sei, und seine Bekannten hätten ihm gesagt, es müsse ihn betreffend eine Fiche bestehen. Etwas anderes wisse er nicht (Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F15–17). Es ist mithin als blosser, durch nichts belegter Vermutung des Beschwerdeführers zu bezeichnen, dass der MIT habe über seine Person eine Fiche angelegt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, weshalb gegen den Beschwerdeführer, sollten gegen ihn tatsächlich Ermittlungen des türkischen Geheimdienstes oder einer anderen staatlichen Sicherheitsbehörde erfolgt sein, im Unterschied zu seinem Bruder bis heute kein entsprechendes strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Im Rahmen seiner zweiten Anhörung durch das SEM erklärte er ausdrücklich, er könne sich in das türkische digitale Bürgerportal "E-Devlet" einloggen, und dort finde sich kein Hinweis auf ein gegen ihn laufendes Verfahren (Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F132 ff.). Seither hat der Beschwerdeführer weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene davon berichtet, es sei gegen ihn in der Türkei ein Strafverfahren hängig, oder entsprechende Beweismittel vorgelegt. Gleichzeitig will er jedoch gemäss

D-4159/2020 Seite 13 eigener Aussage selbst stärker in der Gülen-Bewegung engagiert gewesen sein als sein Bruder (ebd., F106). Während sein Bruder staatliche Universitäten besucht habe, sei er selbst auf Universitäten der Gülen-Bewegung gewesen. Bestünde gegen den Beschwerdeführer in diesem Kontext ein Verfolgungsinteresse der türkischen Sicherheitsbehörden, so wäre davon auszugehen, dass nicht nur gegen den Bruder, sondern auch gegen ihn selbst ein Strafverfahren wegen Mitgliedschaft bei der Gülen-Bewegung in Gang gesetzt worden wäre. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer gegenüber dem SEM behauptete, auf den beiden Laptops, welche die Polizei beschlagnahmt habe, hätten sich zahlreiche Informationen über seine Beziehungen zur Gülen-Bewegung befunden. Er habe damit rechnen müssen, dass diese Laptops durch die Polizei untersucht und dabei die fraglichen Informationen gefunden würden, was aber bis zu seiner Ausreise noch nicht geschehen sei (Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F114 ff.). Sollten diese Behauptungen des Beschwerdeführers den Tatsachen entsprechen, so wäre zwingend davon auszugehen, dass die türkischen Sicherheitsbehörden mittlerweile ein entsprechendes Verfahren gegen ihn eingeleitet hätten. Wie bereits gesagt, liegt jedoch keinerlei Anhaltspunkt vor, gegen ihn wäre bis zum heutigen Zeitpunkt, rund sechs Jahre nach der angeblichen Beschlagnahmung der Laptops anlässlich der Verhaftung des Bruders am [...] 2017, ein Strafverfahren eröffnet worden. Daraus lässt sich nur der Schluss ziehen, dass seitens der türkischen Behörden gegenüber dem Beschwerdeführer kein Verfolgungsinteresse besteht. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift und in den weiteren beschwerdeweisen Eingaben enthalten nichts, was diesbezüglich zu einer anderen Einschätzung führen könnte.

E. 4.3.1

Angesichts der im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel ist als belegt zu erachten, dass in der Türkei ein Strafverfahren gegen den Bruder des Beschwerdeführers namens D._____ hängig ist. Es vermag sich angesichts dessen die Frage zu stellen – und dies wird im vorliegenden Verfahren auch geltend gemacht –, ob der Beschwerdeführer aufgrund seines Bruders in glaubhafter Weise von Reflexverfolgung bedroht sei.

Asylrelevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG können auch aus einer Reflexverfolgung (sog. Sippenhaft) entstehen, bei welcher sich Verfolgungsmassnahmen abgesehen von der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken (zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3 S. 225, unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [E-MARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; vgl. ausserdem BVGE 2017 VI/11 E. 4.4 S. 118).

D-4159/2020 Seite 14 Dabei ist dies insbesondere hinsichtlich begründeter Furcht vor Verfolgung relevant (spezifisch zur Bedeutung der Gefahr von Reflexverfolgung im Zusammenhang mit der Begründetheit von Furcht vor künftiger Verfolgung zudem E-MARK 1998 Nr. 9 E. 7).

E. 4.3.2

Den eingereichten Beweismitteln ist, soweit diesen eine inhaltliche Relevanz beigemessen werden kann, in Bezug auf den Bruder des Beschwerdeführers Folgendes zu entnehmen: Gemäss einem (in der Beschwerdeschrift als "Rapport einer Hausdurchsuchung" bezeichneten) Haftprotokoll vom [...] 2017 wurde D._____ am genannten Datum unter dem Vorwurf der Zugehörigkeit zur Bewegung von Fethullah Gülen verhaftet. Aus einem (in der Beschwerdeschrift als "Polizeirapport" bezüglich des Bruders bezeichneten) Befragungsprotokoll der Generalstaatsanwaltschaft G._____ (Provinz F._____) vom [...] 2017 geht im Wesentlichen hervor, dass D._____ zu seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang, seinen damit zusammenhängenden Lebensumständen, seiner Nutzung verschiedener Kommunikationsmittel und sozialer Medien, seiner politischen Haltung sowie diversen weiteren persönlichen Aspekten befragt wurde. Einer (in der Beschwerdeschrift als "Bestätigung der Kündigung des Bruders" bezeichneten) Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft F._____ vom [...] 2018 geht im Wesentlichen hervor, D._____ habe sich vom [...] bis zum [...] 2017 in Untersuchungshaft befunden, und gegen ihn werde eine Strafuntersuchung wegen Mitgliedschaft in der Terrororganisation FETÖ (sog. Terrororganisation Fetullah; nach staatlicher türkischer Terminologie gleichbedeutend mit der Bewegung von Fethullah Gülen) geführt. Der Genannte sei seit [...] 2013 in E._____ als [...] tätig gewesen. Zwei verdeckte Zeugen hätten ausgesagt, dass [...] an Versammlungen der Organisation FETÖ/PDY (Terrororganisation Fetullah/Parallelstaat) teilgenommen und zu dieser auch bereits in der Vergangenheit Verbindungen gehabt hätten. Die Untersuchungen hätten ergeben, dass genügend Beweise vorhanden seien, um gegen D._____ Anklage wegen Zugehörigkeit zur bewaffneten Terrororganisation FETÖ/PDY zu erheben, und es werde dessen entsprechende Bestrafung beantragt.

E. 4.3.3

In den erwähnten Beweismitteln wird weder der Name des Beschwerdeführers genannt, noch ist diesen ein sonstiger Hinweis zu entnehmen, er selbst sei in irgendeiner Weise von den strafrechtlichen Untersuchungen und dem betreffenden Verfahren gegen seinen Bruder betroffen. Anlässlich seiner Anhörungen im vorinstanzlichen Verfahren verneinte der Beschwerdeführer die konkrete Frage, ob die Schwierigkeiten des Bruders mit den türkischen Behörden etwas mit ihm selbst zu tun hätten, ausdrücklich

D-4159/2020 Seite 15 (Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F102). Auch seinen sonstigen Aussagen gegenüber der Vorinstanz ist – abgesehen von der Beschlagnehmung

zweier Laptops, was für ihn aber keinerlei weitere negative Folgen hatte (vgl. zuvor, E. 4.2.3) – keinerlei Hinweis zu entnehmen, er sei wegen seines Bruders in asylrechtlich relevanter Weise gefährdet gewesen oder habe zum heutigen Zeitpunkt entsprechende Nachteile zu befürchten.

E. 4.3.4

In diesem Zusammenhang ist schliesslich darauf einzugehen, dass mit Eingabe vom 30. November 2022 drei weitere türkischsprachige Aktenstücke in Bezug auf den Bruder des Beschwerdeführers eingereicht wurden, wobei diesbezüglich die Übersetzung von Amtes wegen beantragt wurde. In der genannten Eingabe wurden diese Beweismittel als "Erneuerung bzw. explizite Aufrechterhaltung des Haftbefehls vom [...] 2022" – erlassen aufgrund des Umstands, dass D._____ einer gerichtlichen Vorladung nicht Folge geleistet habe –, "ausführliche Anklageschrift im Verfahren gegen den Bruder" sowie "Auftrag bzw. Rapport zur Hausdurchsuchung vom [...] 2017" bezeichnet. Aufgrund der vom Beschwerdeführer angegebenen Bezeichnungen ist offensichtlich davon auszugehen, dass diese Aktenstücke lediglich den bereits bekannten Sachverhalt zu bestätigen vermögen. Angesichts der vorangehenden Erwägungen zu den Asylvorbringen des Beschwerdeführers und den damit verbundenen Einschätzungen zum Strafverfahren gegen seinen Bruder kann folglich ausgeschlossen werden, dass den genannten Beweismitteln eine Tauglichkeit zukommt, die behauptete Gefahr einer Reflexverfolgung glaubhaft zu machen. Auch unter Berücksichtigung der bei einer antizipierten Beweiswürdigung angebrachten Zurückhaltung (vgl. BERNHARD WALDMANN/JÜRGEN BICKEL, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 33, N 14 ff., m.w.N.) ist auf die genannten Aktenstücke folglich nicht weiter einzugehen, und der Antrag auf amtliche Übersetzung ist abzuweisen.

E. 4.3.5

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass im Beschwerdeverfahren ausserdem eine Photographie des Bruders eingereicht wurde, welche diesen in Griechenland zeigen soll, nachdem er sich der Strafverfolgung in der Türkei entzogen habe. Aus diesem Bild lässt sich für die Asylvorbringen des Beschwerdeführers offensichtlich nichts ableiten.

E. 4.4

Abschliessend ist festzuhalten, dass, wie das SEM zutreffenderweise erwogen hat, die geltend gemachten Probleme des Beschwerdeführers, im türkischen Staatsdienst eine Stelle zu finden, offensichtlich nicht asylrelevant sind. Gleiches gilt auch für weitere vom Beschwerdeführer erwähnte

D-4159/2020 Seite 16 Schwierigkeiten, so etwa Belästigungen während des Militärdienstes aufgrund seiner kurdischen Herkunft.

E. 4.5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM im Ergebnis zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, der Beschwerdeführer habe keine asylrechtlich relevante Gefährdung glaubhaft gemacht und erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht. Die Vorinstanz hat folglich das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BSGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

D-4159/2020 Seite 17

E. 6.2.2

Der Vollzug der Wegweisung durch Rückschaffung in die Türkei ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, weil der Beschwerdeführer – wie zuvor dargelegt – dort keinen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich ausserdem auch keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Ausschaffung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, 2001 Nr. 17 S. 130 f.; aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwa die Urteile i.S. Bensaid, Rep. 2001-I, S. 303, sowie i.S. Saadi vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06, Ziff. 124 ff., jeweils m.w.N.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei bietet zum heutigen Zeitpunkt keinen konkreten Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer drohe eine entsprechende Gefährdung. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der in den beschwerdeweisen Eingaben erwähnten politischen Lage in der Türkei, aus der keinerlei konkrete und entscheidungswesentliche Auswirkungen für den Beschwerdeführer abgeleitet werden können. Insbesondere ist der Hinweis auf die Risiken unbehelflich, welchen in der Türkei Personen ausgesetzt sind, denen Verbindungen zur Gülen-Bewegung vorgeworfen werden, nachdem sich erwiesen hat, dass gegenüber dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang seitens der türkischen Behörden keinerlei Verfolgungsinteresse glaubhaft ist (vgl. E. 4.2.3). Der Vollzug der Wegweisung ist somit

sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

Die allgemeine Lage in der Türkei ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar erscheint. Es bestehen ferner auch sonst keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, der Beschwerdeführer sei bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG ausgesetzt.

D-4159/2020 Seite 18 Im vorinstanzlichen Verfahren erwähnte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörungen zwar in allgemeiner Weise, er sei von psychischen Problemen betroffen (Protokoll der Anhörung vom 4. Dezember 2019, F108 ff. und 135 f.; Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020, F23), nachdem er im Rahmen der Erstbefragung noch angegeben hatte, er sei gesund (entsprechendes Protokoll, F8.02). Seitens des SEM wurde er in diesem Zusammenhang anlässlich der Anhörungen aufgefordert, sich entsprechend ärztlich untersuchen zu lassen, worauf er zur Antwort gab, er habe dies im Sinn. Jedoch ist festzustellen, dass weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene entsprechende ärztliche Zeugnisse eingereicht wurden. Nachdem auch in der Beschwerdeschrift – jedoch ohne jegliche Konkretisierung der blossen Behauptung – auf entsprechende gesundheitliche Probleme hingewiesen worden war, wurde zuletzt mit Eingabe der Rechtsvertreterin vom 30. November 2022 geltend gemacht, aufgrund der Begegnung im Beratungsgespräch erscheine der Beschwerdeführer als psychisch in höchstem Mass angegriffen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, in Bezug auf den gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers bestünden bedauerlicherweise keine neuen Unterlagen. Mithin ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer am 4. Dezember 2019 erstmals behauptete gesundheitliche Problematik bis zum heutigen Zeitpunkt in keiner Weise belegt ist. Auf dieser Grundlage kann offensichtlich nicht auf ein Vollzugshindernis aus medizinischen Gründen geschlossen werden. Des Weiteren ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat in wirtschaftlicher Hinsicht in eine existenzbedrohende Situation gelangen wird. Gemäss seinen Angaben verfügt er neben einer abgeschlossenen universitären Ausbildung im Bereich der öffentlichen Verwaltung über Arbeitserfahrungen unter anderem als Lehrer und im Baugewerbe. Zudem leben seine Eltern in wirtschaftlich guten Verhältnissen, indem sein Vater in B. _____ als Bauer mit eigenem Landbesitz arbeitet und in Istanbul mit Gewürzen handelt.

E. 6.4

Schliesslich ist festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung mangels aktenkundiger objektiver Hindernisse auch möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG ist.

E. 6.5

Die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung und deren Vollzug stehen somit in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen und sind zu bestätigen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

D-4159/2020 Seite 19

E. 7

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist (Art. 106 AsylG; Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Indessen wurde der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 11. September 2020 gutgeheissen. Von einer Veränderung in den finanziellen Verhältnissen ist nicht auszugehen. Somit hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen.

E. 8.2

Aufgrund der mit Zwischenverfügung vom 27. Oktober 2020 angeordneten Bestellung der Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin gemäss Art. 110a AsylG ist dieser ein entsprechendes Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat insgesamt drei Kostennoten eingereicht. Die mit den Honorarabrechnungen vom 11. November 2020 und vom 22. Dezember 2020 geltend gemachten Kosten von bis dahin Fr. 3'330.– sind einschliesslich des Aufwands für die Übersetzung der mit der Beschwerdeschrift eingereichten türkischsprachigen Beweismittel – welche als entscheidungswesentlich zu erachten sind – als angemessen zu bezeichnen. Hingegen ist der mit der dritten Kostennote vom 30. November 2022 zusätzlich geltend gemachte zeitliche Aufwand von vier Stunden für die Replik angesichts deren Inhalts als überhöht zu qualifizieren. Unter Berücksichtigung eines als angemessen zu erachtenden zeitlichen Aufwands für die Replik von zwei Stunden ist der amtlichen Rechtsbeiständin folglich ein Betrag von insgesamt Fr. 4'017.20 (Honorar für zwölf Stunden zu Fr. 200.–; Auslagen von Fr. 20.–; Kosten für Übersetzung von Fr. 1'310.–; Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 287.20) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4159/2020 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.